

Fragen und Antworten: Zur praktischen Anwendung der Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen nach IDW S 1 i.d.F. 2008 (F & A zu IDW S 1 i.d.F. 2008)

Stand: 10.02.2022¹

1.	Vorwort.....	2
2.	Beauftragung und Funktion des Wirtschaftsprüfers	2
2.1.	Gelegentlich wird der Wirtschaftsprüfer mit der Erstellung eines verbindlichen Gutachtens in der Funktion als Schiedsgutachter beauftragt, ohne dass ihm Angaben zu den subjektiven Wertvorstellungen der beteiligten Parteien vorliegen. Wie ist damit umzugehen?	2
3.	Relevanz von Börsenkursen.....	3
3.1.	Auf welchen Referenzzeitraum ist für die Durchschnittsbildung bei der Ermittlung des relevanten Börsenkurses abzustellen?	3
4.	Kapitalisierungszinssatz bei der Ermittlung objektivierter Unternehmenswerte – Kapitalisierung der künftigen finanziellen Überschüsse (zu 7.2.4.1. des IDW S 1 i.d.F. 2008).....	4
4.1.	Wie sind sogenannte Länderrisiken im Rahmen der Bewertung zu berücksichtigen?	4
4.2.	Wie wird der Basiszinssatz im Rahmen objektivierter Unternehmensbewertungen ermittelt?	4
5.	Berücksichtigung von Fremdwährungseffekten bei Unternehmensbewertungen	6
5.1.	Kommt bei Unternehmensbewertungen von in Fremdwährung operierenden Unternehmen/Einheiten die direkte oder die indirekte Methode zur Anwendung? 6	
5.2.	Gibt es für die Bestimmung von künftigen Wechselkursen (indirekte Methode) derzeit einen überlegenen theoretischen Ansatz?	7

¹ Vorbereitet von der IDW Arbeitsgruppe „Bewertung von KMU“; verabschiedet vom Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) am 19.12.2011; billigende Kenntnisnahme durch den Hauptfachausschuss (HFA) am 01.03.2012. Ergänzung des Abschn. 5. um Frage 5.4. (zu Länderrisiken); verabschiedet vom FAUB am 25.04.2012; billigende Kenntnisnahme durch den HFA am 19.06.2012; Ergänzung des Abschn. 5. um Frage 5.5. (zum Basiszinssatz), welche die in den FN-IDW 8/2005, S. 555 f. und den FN-IDW 11/2008, S. 490 f. enthaltenen Hinweise des FAUB zusammenfasst und ersetzt; verabschiedet vom FAUB am 15.07.2013. Streichung der bisher enthaltenen Ausführungen zur Bewertung von kleinen und mittelgroßen Unternehmen (KMU) (Abschn. 2. bis 4., Abschn. 5.1. bis 5.3., Abschn. 6. bis 7.) durch den FAUB am 05.02.2014, da diese durch den *IDW Praxishinweis: Besonderheiten bei der Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswerts kleiner und mittelgroßer Unternehmen (IDW Praxishinweis 1/2014)* (Stand: 05.02.2014) ersetzt werden; billigende Kenntnisnahme durch den HFA am 26.02.2014. Die bisherigen Abschn. 5.4. (zu Länderrisiken) und 5.5. (zum Basiszinssatz) wurden entsprechend verschoben. Ergänzung des Abschn. 2. (zu Beauftragung und Funktion); verabschiedet vom FAUB am 06.04.2016; billigende Kenntnisnahme durch den HFA am 14.06.2016. Der bisherige Abschn. 2. (zum Kapitalisierungszinssatz) wurde entsprechend verschoben. Ergänzung der Antwort auf Frage 4.2. (zum Basiszinssatz) um eine Empfehlung zur Rundung des Zinssatzes vor dem Hintergrund des anhaltenden Niedrigzinsumfeldes; verabschiedet vom FAUB am 04.07.2016; billigende Kenntnisnahme durch den HFA am 12.07.2016. Redaktionelle Klarstellung zur Ableitung des barwertäquivalenten einheitlichen Basiszinssatzes durch den FAUB am 08.02.2017 in Anlage zu Frage 3.2. Ergänzung von Abschn. 3. (Relevanz von Börsenkursen), Verweis in Abschn. 4.2. auf Abschn. 3.1., Ergänzung von Abschn. 5. (Berücksichtigung von Fremdwährungseffekten bei Unternehmensbewertungen) und redaktionelle Änderungen in Abschn. 4.1., 4.2. sowie in der Anlage zu Frage 4.2.; verabschiedet vom FAUB am 14.10.2020. Der bisherige Abschn. 3. (zum Kapitalisierungszinssatz) wurde entsprechend verschoben. Präzisierung zur Ableitung des barwertäquivalenten einheitlichen Basiszinssatzes in der Antwort zu Frage 4.2. nebst Anlage, verabschiedet vom FAUB am 10.02.2022.